

---

## Dienststelle Berufs- und Weiterbildung

Obergrundstrasse 51  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 52 52  
Telefax 041 228 67 61  
info.dbw@lu.ch  
www.beruf.lu.ch

# RICHTLINIE

## Zeugniseintrag Sportunterricht

### 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt den Zeugniseintrag für das Fach Sport sowie den Eintrag der Absenzen im Sportunterricht an den Berufsfachschulen im Kanton Luzern.

Das Absenzenwesen liegt in der Kompetenz der einzelnen Berufsfachschulen. Die Richtlinie beschreibt die Grundsätze, die schulspezifisch weiter ausdifferenziert werden können.

### 2 Gesetzliche Grundlagen

- Gemäss Art. 51 Sportförderungsverordnung (SpoFöV) ist der regelmässige Sportunterricht an den Berufsfachschulen für Lernende der zwei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung obligatorisch.
- Art. 52 Abs. 1 und 2 SpoFöV regelt den Mindestumfang an obligatorischem Sportunterricht:
  - <sup>1</sup> Bei betrieblich organisierter Grundbildung umfasst der Sportunterricht:
    - a. bei schulischem Unterricht von weniger als 520 Jahreslektionen allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterrichts: zusätzlich zu diesem Unterricht mindestens 40 Jahreslektionen Sportunterricht;
    - b. bei schulischem Unterricht von 520 oder mehr Jahreslektionen allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterrichts: zusätzlich zu diesem Unterricht mindestens 80 Jahreslektionen Sportunterricht.
  - <sup>2</sup> Bei schulisch organisierter Grundbildung umfasst der Sportunterricht pro Schuljahr mindestens 80 Lektionen.
- Gemäss Art. 54 SpoFöV muss pro Schuljahr mindestens eine Qualifizierung ausgewiesen werden.
- Im kantonalen Recht sieht § 22a der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (BWV) vor, dass die Leistungen der Lernenden beurteilt und am Ende jedes Semesters in einem Zeugnis festhalten werden. Das Zeugnis enthält zudem die Zahl der Absenzen.

### 3 Grundsätze

#### 3.1 Obligatorischer Sportunterricht

Während der Ausbildung betreiben die Lernenden an einem oder mehreren Schultagen Sport. Der Sportunterricht ist gesetzlich vorgeschrieben und für die Lernenden obligatorisch.

### **3.2 Teilnahme am Sportunterricht**

Es gilt der Grundsatz: Wer in der Schule anwesend ist, besucht den Sportunterricht. Die Lernenden müssen in jedem Fall ihre Sportbekleidung in den Unterricht mitbringen. Wurde die Sportbekleidung vergessen, kann die Schule Kleider ausleihen. Falls die Teilnahme am regulären Sportunterricht nach Rücksprache mit der Sportlehrperson aus Krankheits- oder Verletzungsgründen als unzumutbar beurteilt wird, führen die Lernenden ein an ihre Möglichkeiten, sowie die Möglichkeiten der Schule angepasstes Sport- oder Bewegungsprogramm durch. Aktivdispens.ch bietet eine Auswahl an Programmen, die in Verletzungsphasen oder bei Krankheitssymptomen durchgeführt werden können. Ist jegliche sportliche Aktivität unzumutbar, entscheidet die Sportlehrperson über das weitere Vorgehen (Absenz, Arbeitsauftrag).

## **4 Benotung**

### **4.1 Grundsatz**

Grundsätzlich ist das Fach Sport mit einer Note gemäss § 22a BWV zu bewerten, welche im Zeugnis eingetragen wird.

Es werden pro Semester mindestens zwei Leistungsbeurteilungen aus verschiedenen Handlungsbereichen durchgeführt und benotet. Jede Note wird einfach gezählt, zwei einfache Noten genügen pro Semester.

### **4.2 Notengebung bei Absenzen**

Ist trotz Absenzen aufgrund der durchgeführten Prüfungen eine Benotung möglich, setzt die Lehrperson eine Zeugnisnote. Sind für eine abschliessende Benotung zu wenige Beurteilungen vorhanden, es wurden aber 50% und mehr der Unterrichtslektionen besucht, erhält der/die Lernende den Zeugniseintrag «besucht». Wurden weniger als 50% der Lektionen absolviert, lautet der Eintrag «nicht besucht». Der Eintrag «nicht besucht» gilt nicht an Schulen, an denen die Sportnote promotionsrelevant ist. In allen Fällen wird die Anzahl der Absenzen im Zeugnis eingetragen. Es sei denn, der/die Lernende ist vom Sportunterricht dispensiert. Dann wird im Zeugnis der Vermerk «dispensiert» eingetragen.

## **5 Absenzen**

### **5.1 Bei kurzzeitiger Abwesenheit vom Sportunterricht (max. 2 Wochen):**

Wird ein Ersatzprogramm oder ein Arbeitsauftrag ausgeführt (vgl. Ziff. 3.2), gilt die verpasste Turnstunde nicht als Absenz. Ansonsten werden die verpassten Lektionen als Absenz eingetragen.

### **5.2 Bei längerdauernder Abwesenheit vom Sportunterricht (min. 2 Wochen)**

#### **5.2.1 Arztzeugnis**

Bei längerdauernder Unmöglichkeit am Unterricht teilzunehmen (mehr als 2 Wochen), ist auf Verlangen der Lehrperson ein Arztzeugnis vorzuweisen. Mit einem Arztzeugnis, welches eine längerdauernde Unmöglichkeit der Teilnahme am Turnunterricht bescheinigt, muss der/die Lernende/r nicht zwingend im Sportunterricht anwesend sein. Es ist in Absprache mit der Sportlehrperson eine individuelle Lösung zu finden. Wird kein Ersatzprogramm absolviert und kein Arbeitsauftrag ausgeführt, gelten die verpassten Lektionen als Absenz.

#### **5.2.2 Dispensation bei Krankheit oder Unfall**

Dispensationen werden von der Schulleitung gestützt auf ein ärztliches Zeugnis und nach Rücksprache mit der Sportlehrperson erteilt (§ 35 BWV). Bei einer Dispensation werden keine Absenzen eingetragen. Es wird im Zeugnis der Vermerk «dispensiert» angebracht.

## **6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie gilt ab dem 1. August 2017. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Richtlinien zu diesem Thema.

Luzern, 10. Januar 2018



Christof Spöring

Leiter

041 228 52 25

christof.spoering@lu.ch

Owner: Schulische Bildung